

1. Änderung der Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Greifswalder Hundeverordnung) durch den Oberbürgermeister

<i>Einbringer/in</i> 32.5 Amt für Bürgerservice und Brandschutz/Abteilung Allgemeine Ordnungsaufgaben/Märkte/Veranstaltungen	<i>Datum</i> 23.01.2026
---	----------------------------

<i>geplante Beratungsfolge</i>		<i>geplantes Sitzungsdatum</i>	<i>Beratung</i>
Senat (S)	Beratung	03.03.2026	N
Ortsteilvertretung Eldena (OTV EI)	Kenntnisnahme	17.03.2026	Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Digitalisierung und öffentliche Ordnung (WA)	Kenntnisnahme	25.03.2026	Ö

Sachdarstellung

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 12.10.2025 (BV-P-ö/08/0157-01) wurde der Oberbürgermeister beauftragt, die Greifswalder Hundeverordnung und die Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald dahingehend zu ändern, dass das Verbot der Mitnahme von Hunden nur für den unmittelbaren Badebereich für den Zeitraum 1. April bis 30. September eines jeden Jahres gilt.

Die Regelung des Mitnahmeverbotes von Hunden in das Strandbad Eldena aus § 2 Abs. 2 der Greifswalder Hundeverordnung wird ersatzlos gestrichen, weil die Mitnahme von Tieren, insbesondere Hunden, in das Strandbad Eldena in § 6 der Neufassung der Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald speziell geregelt ist. Eine zusätzliche Regelung in der Greifswalder Hundeverordnung ist nicht erforderlich.

Ohne Regelung gibt es keinen Ordnungswidrigkeitstatbestand. Folglich wird § 6 Abs. 1 Nr. 7 der Greifswalder Hundeverordnung ebenfalls ersatzlos gestrichen.

Darüber hinaus ist die Greifswalder Hundeverordnung vom 05.12.2023 eine Rechtsverordnung zur Abwehr von Gefahren, die von Hunden ausgehen können. Ist die Mitnahme von Hunden in das Strandbad Eldena in der Badesaison ausgeschlossen, besteht auch kein Regelungsbedarf für die Gefahrenabwehr.

Die Änderung der Stadtverordnung muss durch die Fachaufsicht, also das Ministerium für Inneres und Bau M-V genehmigt werden, die die Rechtmäßigkeit der Regelungen überprüft. Nach Erhalt der Genehmigung kann der Oberbürgermeister die Stadtverordnung ausfertigen. Das Inkrafttreten der Änderung der Greifswalder Hundeverordnung wird an das Inkrafttreten der Regelungen in der Satzung über die Strand- und Badeordnung an der Badestelle Eldena in Greifswald geknüpft.

Anlage/n

- | | |
|---|--|
| 1 | Entwurf 1. Änderung Stadtverordnung über das Führen von Hunden öffentlich |
| 2 | Entwurf Lesefassung Stadtverordnung über das Führen von Hunden mit Änderung öffentlich |

1. Änderung der Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Greifswalder Hundeverordnung)

Vom . März 2026

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 547, 548) sowie in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung M-V) vom 11.07.2022 (GVOBl. M-V S. 441), verordnet der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V die Erste Änderung der Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald:

Artikel I

Die Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird in folgendem Umfang geändert.

1. Regelungen zum Mitnahmeverbot in § 2 für das Strandbad Eldena

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.

2. Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 6 zum Mitnahmeverbot im Strandbad Eldena

Absatz 1 Nummer 7 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die 1. Änderung der Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Greifswalder Hundeverordnung)

Vom 5. Dezember 2023 in der Fassung der 1. Änderung vom ?? .März 2026

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V S. 334), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 547, 548) sowie in Verbindung mit § 8 Abs. 5 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung M-V) vom 11.07.2022 (GVOBl. M-V S. 441), verordnet der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V:

§ 1 Führen von Hunden, Leinenzwang

(1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums gilt in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für alle Hunde in dem nachfolgend festgelegten Gebieten, einschließlich der Straßenkörper der benannten Straßen Leinenzwang:

1. Innenstadt mit Teilen Fleischervorstadt und Steinbeckervorstadt in den folgenden Grenzen:
Bahnhofstraße, Bahnkörper der Strecke Greifswald – Ladebow bis zur Steinbecker Brücke, Salinenstraße bis zum östlichen Ende der Wiese (Anlegestelle), (über den Fluss Ryck), Uferlinie des Flusses Ryck bis zum Fangenturm, Hansering, Goethestraße,
2. Ortsteil Wieck:
Gesamter Ortsteil
3. Ortsteil Eldena:
An der Mühle, Studentensteig

Die Lage und äußere Begrenzung der in Satz 1 festgelegten Gebiete ergibt sich aus der als Anlage 1 befindendem Auszug der Stadtkarte. Der Auszug aus der Stadtkarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Außerhalb der Gebiete in Absatz 1 gilt Leinenzwang außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern und in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern.
- (3) Für läufige Hündinnen gilt der Leinenzwang im gesamten Stadtgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
- (4) Die Leine, Halsband und Führgeschirr müssen ständig ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglichen und reißfest sein.

§ 2 Mitnahmeverbot

Es ist verboten, Hunde auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skater- und Sportanlagen mitzunehmen. Sportanlagen von Hundevereinen sind von diesem Verbot ausgenommen.

§ 3 Beseitigung von Hundekot

- (1) Außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums ist der Hundekot von der Aufsichtsperson unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Aufsichtsperson hat außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums geeignete Behältnisse oder ein geeignetes Hilfsmittel und zusätzlich geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen. Die Behältnisse oder das Hilfsmittel sind den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4 Begrenzung der Störungen durch Hundegebell

- (1) In der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen im Zeitraum von 13:00 bis 15:00 Uhr sind Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über ein kurzes Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, in Räumlichkeiten zu halten, die weitgehend schalldicht sind. Die Anforderungen nach § 5 Tierschutz-Hundeverordnung sind einzuhalten.
- (2) Weitgehend schalldicht im Sinne dieser Verordnung sind Räumlichkeiten, die von einer massiven Wand umgeben sind und deren Öffnungen, wie Fenster und Türen vollständig geschlossen gehalten werden.

§ 5 Ausnahmen, Leinenbefreiung

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes und Diensthunde, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von fremden Streitkräften gehalten werden, soweit diese im Rahmen ihrer Zweckbindung eingesetzt werden.
- (2) Die §§ 1 bis 4 gelten nicht für Assistenzhunde, soweit sie im Rahmen ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden.
- (3) Weitere Ausnahmen vom Leinenzwang können im Einzelfall auf Antrag durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu erwarten ist (Leinenbefreiung). Die Gebiete des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.
- (4) Die Erteilung einer Leinenbefreiung ist zeitlich auf maximal 5 Jahre befristet und wird auf Widerruf erteilt. Nach Ablauf der Leinenbefreiung ist ein neuer Antrag zu stellen.

- (5) Im Einzelfall kann die Ausnahmegenehmigung (Leinenbefreiung) zur Vermeidung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit Auflagen erteilt oder unter Bedingungen gestellt werden.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 einen Hund außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums in den beschriebenen Gebieten ohne Leine führt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 einen Hund auf Geh- und Radwegen, auf Zuwegen, in Grünanlagen von Mehrfamilienhäusern oder in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern ohne Leine führt,
3. entgegen § 1 Abs. 3 läufige Hündinnen unangeleint führt,
4. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 Hundeleinen verwendet, die länger als 2 Meter sind,
5. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 Hundeleinen, -halsbänder oder Führgeschirre verwendet, die nicht hinreichend fest sind und eine Kontrolle der führenden Person über die Bewegungen des Hundes nicht gewährleisten,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Hund auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Skater- und Sportanlagen mitführt,
7. – entfällt –
8. entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums den Hundekot des beaufsichtigten Tieres nicht unverzüglich beseitigt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 außerhalb des eigenen befriedeten Besitztums keine geeigneten Behältnisse oder kein geeignetes Hilfsmittel und zusätzliche, geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots mitführt,
10. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die Behältnisse oder das Hilfsmittel und zusätzliche, geeignete Behältnisse zur Beseitigung des Hundekots nicht den zur Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzeigt,
11. entgegen § 4 Abs. 1 in der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr Hunde, deren Bellen, Heulen oder Winseln gewöhnlich über das kurze Laut geben oder Anschlagen hinausgeht, nicht in weitgehend schalldichten Räumen entsprechend § 4 Abs. 2 hält,
12. die in der Ausnahmegenehmigung (Leinenbefreiung) nach § 5 Abs. 5 enthaltenen Auflagen oder Bedingungen nicht einhält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

- (3) Gegenstände und Hunde, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 3 Satz 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V ist der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 7 **Tierschutzrechtliche Vorschriften**

Unberührt von dieser Verordnung bleiben insbesondere die Tierschutz-Hundeverordnung, die Hundehalterverordnung M-V und alle sonstigen tierschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über das Führen von Hunden in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Greifswalder Hundeverordnung) vom 8. April 2014, außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2033 außer Kraft.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlage
Übersichtskarte